## Synoptische Darstellung Entschädigungsreglement Gemeinderat

Stand, 07.10.2024

Entschädigungsreglement Gemeinderat neu	Entschädigungsreglement Gemeinderat bisher	Bemerkungen
Ingress Die Gemeindeversammlung Freienwil erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e):	Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978:	
I Allgemeiner Teil		
§ I Geltungsbereich Dieser Erlass regelt die Entschädigung des Gemeinderats sowie dessen Rechte und Pflichten.		
§ 2 Ergänzendes Recht  I Bei Unklarheiten oder Lücken gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalreglements bzw. der Personalverordnung der Gemeinde.  2 Vorbehalten bleiben Bestimmungen im übergeordneten Recht.		Dabei ist klar, dass nicht alle Bestimmungen des Personalreglements übernommen werden können. So sind beispielsweise die Regelungen über die Kündigungsmöglichkeiten für eine gewählte Behörde nicht anwendbar.
§ 3 Rechte und Pflichten  I Rechte und Pflichten des Gemeinderats richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.  2 Der Gemeinderat hat seine Aufgaben gewissenhaft und treu zu erfüllen. Die einzelnen Mitglieder haben sich durch ihr Verhalten in und ausser Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen.  3 Weitergehende Bestimmungen sind im Geschäfts- und Kommunikationsreglement der Gemeinde Freienwil enthalten.		Weiteres im I.2.1 Geschäfts- und Kommunikationsreglement - Freienwil.pdf

§ 4 Verschwiegenheit  I Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen haben in Amtsangelegenheiten – sowohl während der Amtszeit als auch danach – Verschwiegenheit zu wahren.		
§ 5 Beginn/Ende Anspruch  I Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.		Diese Regelung ist nicht zwingend erforderlich. Sie stellt indes klar, wann der Anspruch auf Entschädigung beginnt und wann er endet.
II Pensum Gemeinderat		
§ 6 Festsetzen der Pensen I Als Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung des Gemeinderats dienen prozentuale Schätzungen der Pensen.		
III Entschädigung		
§ 7 Zweck und Höhe Entschädigung  I Mit der pauschalen Entschädigung sind sämtliche Aufwendungen, mit Ausnahme der Spesen und Mitarbeit in Kommissionen, die sich aus dem Gemeinderatsamt ergeben, abgegolten. Die pauschale Entschädigung beträgt: a) Gemeindeammann CHF 20'000 b) Vizeammann CHF 16'000 c) Gemeinderat je CHF 15'000 d) zusätzlich, aufzuteilen nach individueller Belastung CHF 9'000	§ I Die Mitglieder des Gemeinderates werden jährlich mit folgenden Grundpauschalen entschädigt:  Gemeindeammann CHF 17'500 Vizeammann CHF 13'000 Gemeinderat je CHF 12'000 Aufteilung gemäss individueller Belastung der Ressorts CHF 20'000  Die Aufteilung der individuellen Belastung	Die Pauschalentschädigungen für die Gemeinderäte steigen von bisher CHF 86'500 auf CHF 90'000. Nach aktueller Praxis werden die CHF 20'000 zu gleichen Teilen à 4'000 ausbezahlt.
2 Mit der pauschalen Entschädigung des Gemeindeammanns sind abgedeckt: Präsidialfunktion und Vollzug gemäss § 45 des Gemeindegesetzes.	erfolgt gestützt auf die geleisteten Stunden. § 2	

Mit der pauschalen Entschädigung des Vizeammanns ist die Vertretung des Gemeindeammanns abgedeckt.  3 Der Anteil für die individuelle Belastung wird vom Gemeinderat zu Beginn jeder Legislatur einvernehmlich festgelegt. Bei einem Wechsel der Ressortzuteilung oder anderer Veränderungen kann er während der Legislatur angepasst werden.  4 Die Entschädigung der Mitarbeit von Gemeinderäten in gemeinderätlichen Kommissionen erfolgt gemäss § 18 Abs. 2 Personalverordnung Freienwil.	Mit der Entschädigung des Gemeindeammanns sind abgedeckt: Präsidialfunktion und Vollzug gemäss § 45 des Gemeindegesetzes. Mit der Entschädigung des Vizeammanns ist die Vertretung des Gemeindeammanns abgedeckt.  § 3  Die Mitarbeit in Kommissionen und bei grossen Projekten wird gemäss Lohntabelle entschädigt. Die Mitwirkung an Wahlen und Abstimmungen wird nach den Ansätzen entschädigt, welche für die Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros gelten.	
§ 8 Teuerungszulage I Dem Gemeinderat wird jährlich die gleiche generelle Teuerungsanpassung der Entschädigung ausgerichtet, wie sie dem Gemeindepersonal gewährt wird.	§ I Diese Ansätze basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik, Stand 31.12.2016. Sie werden auf Beginn des Kalenderjahres aufgrund des vorausgehenden Indexes vom Juli angepasst.	
§ 9 Auszahlung I Die pauschale Entschädigung des Gemeinderates wird im Juni (akonto) und Ende Jahr ausbezahlt. 2 Die übrigen Entschädigungen werden Ende Jahr abgerechnet.		
§ 10 Kommissionen  I Die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen richtet sich nach der Regelung über das Sitzungsgeld gemäss § 18 Abs. 2 Personalverordnung Freienwil.		
§ II Spesen	§ 4	

I Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung in der Höhe von CHF I'500. Damit sind alle Spesen abgegolten, die sich im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit ergeben. (Dazu gehören Reisespesen, Verpflegung, Nutzung privates Büro, Nutzung privates Telefon etc.)	Die Reisespesen (Kilometerentschädigung, ÖV-Billette) werden mit einer Pauschalge abgegolten, nämlich Gemeindeammann CHF I'000, Vizeammann und Gemeinderäte je CHF 500.	
§ 12 Weiterbildung  I Jedes Behördenmitglied ist berechtigt, pro Jahr einen für die Behördentätigkeit dienlichen Weiterbildungskurs bis zu 3 Tagen zu besuchen.  2 Falls die Kosten CHF 800 pro Kurs übersteigen, hat sie der Gemeinderat zu bewilligen.		
§ 13 Stellvertretung  I Hat ein Behördenmitglied eine länger dauernde (ab 3 Monaten) und zeitintensive Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.  2 Die Entschädigung bei dem zu vertretenden Behördenmitglied wird entsprechend gekürzt.		Die Aufnahme einer Regelung betreffend Stellvertretung ist nicht zwingend. In einzelnen Fällen kann es nützlich sein, zumindest den Grundsatz festzulegen, dass ein Behördenmitglied, welches Stellvertreterfunktionen für ein anderes übernimmt, dafür entschädigt wird. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderats, über die konkrete Ausgestaltung zu beschliessen. Die Kürzung könnte damit gerechtfertigt werden, dass das zu vertretende Behördenmitglied nicht auf die Gemeinderatsentschädigung angewiesen ist, da es nicht vollamtlich Gemeinderat ist.
§ 14 Entschädigung für Mandate I Entschädigungen für externe Mandate, in die ein Mitglied der Behörde delegiert wird oder die in einem Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt stehen, erhält grundsätzlich der Delegierte. 2 Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Behörde.		Da die Entschädigungen z.B. für die Delegation in den Abwasserverband Surbtal, sehr gering sind, sollen diese nicht der Gemeinde abgeliefert werden.

§ 15 Berufliche Vorsorge  I Übersteigt die Entschädigung den Mindestjahreslohn für die obligatorische berufliche Vorsorge werden Mitglieder von Behörden bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert. Vorbehalten bleibt die freiwillige Versicherung nach Massgabe der Regelung der Kasse.  2 Ausnahmsweise kann der Gemeinderat die Versicherung einzelner Behördenmitglieder bei einer anderen Pensionskasse bewilligen.  3 Die Prämien werden gemäss der Regelung beim Gemeindepersonal anteilsmässig vom versicherten Behördenmitglied und der Gemeinde getragen.		
§ 16 Versicherungen  I Die Gemeinde versichert Mitglieder von Behörden entsprechend ihren Aufgaben und Tätigkeiten.		
IV Schlussbestimmungen		
§ 17 Inkrafttreten  I Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Entschädigungsreglement für den Gemeinderat vom 14.06.2017 sowie allfällige weitere den Gemeinderat betreffenden Entschädigungsregelungen.	§ 6 Das Entschädigungsreglement tritt am 01.01.2018 in Kraft und kann jederzeit durch die Einwohnergemeindeversammlung geändert werden. Änderungen werden jeweils auf Beginn eines neuen Jahres wirksam.	